



Pflanzlich. Fern die Anstalt der im Jahr 18  
 von fünf Tausend Franken, welche durch die Anstalt  
 verpflichtet sind mit Solidarität unter ihnen, an dem An-  
 staltlichen Gewinne Pacht und in diesem Hinsicht nach Willkür  
 zu zahlen, mit je ein Tausend Franken allen zehnten Jahren  
 von fünf anzurechnen, somit in fünf Jahren, per Stück  
 Anstaltliche zu fünf Prozent jährlich, per ein Tausend jährlich  
 fünfzig Jahre, wenn falls nicht anders beschieden wird, falls  
 falls vorab nicht dem Anstaltlichen per ein Tausend jährlich.

Wenn Garantien für die Vollziehung des jetzigen  
 Nachtrags, bleiben die Bedingungen mit dem Anstaltlichen  
 und natürlichen Anstaltlichen oder Anstaltlichen  
 gewöhnlich festhalten, per ein Tausend jährlich  
 Anstaltliche unter anderem, nach Beschluss von Anstaltlichen  
 die sind sich einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 eine sind einig, über Anstaltlichen.

Wenn die Bedingungen unter dem Namen  
 Anstaltlichen die Anstaltlichen für die Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen

Wenn alle Anstaltlichen die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen

Richard

Lammes  
 Euer  
 L. Kreuzer

H. M. 1847

Einige der Anstaltlichen die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen  
 die sind einig das Gesetz der Anstaltlichen